

B.2.1 Investive Vorhaben zum Landtourismus

Diese Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben zur Qualitätsverbesserung und bedarfsgerechten Entwicklung der touristischen Infrastruktur sowie sonstiger Angebote. Sie soll der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes (Loipen, Wander- und Reitwege, Lückenschlüsse, Qualitätsstandards, Kernnetz) und touristischer Produkte einschließlich Neubauten dienen.

Touristische Infrastruktur sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen. Dazu gehören insbesondere bauliche Maßnahmen

- a) zur Schaffung der Barrierefreiheit,
- b) der lokalen Besucherlenkung und Information,
- c) zur Schaffung und zum Ausbau der touristischen Wegestruktur, einschließlich Themen- und Reitwege,
- d) für besondere Spielplätze und Schauwerkstätten,
- e) für die Schaffung von Schlechtwetterangeboten und
- f) zur Schaffung touristischer Gesundheitsangebote.

Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Antragstellergruppen. Für jede Antragstellergruppe sind ein minimaler und maximaler Fördersatz sowie ein Zuschuss mit Unter- und Obergrenzen festgelegt:

| Antragsteller | min. Fördersatz | max. Fördersatz | min. Zuschuss | max. Zuschuss |
|-------------------------|-----------------|-----------------|---------------|---------------|
| Gebietskörperschaften | 40 % | 70 % | 5.000 EUR | 300.000 EUR |
| Kommunale Zweckverbände | 40 % | 75 % | 5.000 EUR | 250.000 EUR |
| Vereine | 50 % | 90 % | 5.000 EUR | 150.000 EUR |
| Unternehmen | 50 % | 50 % | 5.000 EUR | 200.000 EUR |

Die Spanne zwischen minimalem und maximalem Fördersatz wird über Zuschläge generiert. Für jedes nachfolgend aufgeführte regionale Kriterium erhöht sich der minimale Fördersatz um jeweils 10 Prozentpunkte insofern dieses erfüllt wird.

- Beitrag zu Vernetzung und Lückenschluss
- Mehrsprachigkeit (deutsch, tschechisch, englisch) bei Infomaterial und -tafeln (Zuschuss bis 2017, ab 2018 grundsätzliche Bedingung)
- digitale Erfassung
- Barrierefreiheit
- nachhaltiges Unterhaltungskonzept
- familienfreundliche Orte und Einrichtungen

Unternehmen als Antragsteller von Vorhaben sind von der Zuschlagsregelung ausgenommen. Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Regionale Ausschlusskriterien (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden (Ausnahme: Maßnahmen der Barrierereduktion in öffentlich zugänglichen Gebäuden)
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten

Hinweise

Das Vorhaben muss einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbst Reiseziel zu sein.

Neubauten sind zugelassen, insofern sie funktional erforderlich sind und nur eine geringe Grundfläche betreffen (Orientierungswert für Geringfügigkeit entspricht 70 m²).

Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind.